

ANTRAG auf Genehmigung zur Führung einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG)

Antragsteller 1

Titel	
Vorname	
Name	

Antragsteller 2

Titel	
Vorname	
Name	

Antragsteller 3

Titel	
Vorname	
Name	

Antragsteller 4

Titel	
Vorname	
Name	

Beginn der BAG	
Anschrift der Betriebsstätte* (Versorgungsschwerpunkt der BAG)	PLZ, Ort Straße, Nr.
Anschrift der Nebenbetriebsstätte	PLZ, Ort Straße, Nr.
Anschrift der Nebenbetriebsstätte	PLZ, Ort Straße, Nr.
Vertrag über die Errichtung einer Berufsausübungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht
Nachweis über die Eintragung in das Partnerschaftsregister (nur bei Partnerschaftsgesellschaften erforderlich)	<input type="checkbox"/> ist beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht

Datum/Unterschrift/Stempel Antragsteller 1

Datum/Unterschrift/Stempel Antragsteller 2

Datum/Unterschrift/Stempel Antragsteller 3

Datum/Unterschrift/Stempel Antragsteller 4

* Gemäß § 15a Abs. 4 Satz 3 bestimmen Berufsausübungsgemeinschaftspartner mit mehreren örtlich unterschiedlichen Vertragsarztsitzen im Bezirk einer Kassenärztlichen Vereinigung durch Anzeige an die Kassenärztliche Vereinigung einen Vertragsarztsitz als Betriebsstätte und die weiteren Vertragsarztsitze als Nebenbetriebsstätten; die Wahl des Sitzes ist für den Ort zulässig, wo der Versorgungsschwerpunkt der Berufsausübungsgemeinschaft liegt. Die Wahlentscheidung ist für die Dauer von zwei Jahren verbindlich. Sie kann jeweils nur für den Beginn eines Quartals getroffen werden.

Es ist nicht näher definiert, wonach der Versorgungsschwerpunkt sich richtet. Daher stellen wir es Ihnen frei, dies selbst zu bestimmen.

Rezepte bei einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft

In einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sind in allen Betriebsstätten ausschließlich Kassenrezepte der Hauptbetriebsstätte zu verwenden. Die Nebenbetriebsstätten werden nach Genehmigung der BAG neue Nebenbetriebsstättennummern erhalten. Die alten Kassenrezepte dieser Praxisstandorte können somit nicht mehr genutzt werden.

Sollte der Beginn der BAG kurzfristig erfolgen, das heißt zeitnah nach einer Sitzung des Zulassungsausschusses, so achten Sie bitte darauf, dass bereits zum beantragten Beginn der BAG ausreichend Kassenrezepte mit der eingedruckten Codiernummer der Hauptbetriebsstätte in allen Betriebsstätten zur Verfügung stehen.



WICHTIGER HINWEIS der Abteilung Qualitätssicherung der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Nach Genehmigung der überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft hat jeder Partner die Möglichkeit auch an den Praxissitzen der anderen Partner tätig zu werden. Für genehmigungspflichtige Leistungen ist ggf. für jeden Standort gesondert ein Antrag zu stellen.

Eine Abrechenbarkeit der Leistungen an den anderen Praxissitzen ist erst vom Tage des Zugangs des Genehmigungsbescheides an gegeben.

Die vollständige Liste finden Sie unter:

www.kvsh.de → Praxis → Downloadcenter → genehmigungspflichtige Leistungen

Bei Rückfragen zu genehmigungspflichtigen Leistungen steht Ihnen die Abteilung Qualitätssicherung der KVSH unter der Nummer 04551 883 262 zur Verfügung.

- Die Liste der genehmigungspflichtigen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen und werden die entsprechenden Antragsunterlagen unter www.kvsh.de downloaden oder uns direkt mit der Abteilung Qualitätssicherung in Verbindung setzen.
- Die Liste der genehmigungspflichtigen Leistungen haben wir zur Kenntnis genommen. Wir beabsichtigen jedoch keine genehmigungspflichtigen Leistungen an anderen Standorten zu erbringen.
- Wir haben die Liste der genehmigungspflichtigen Leistungen bisher nicht zur Kenntnis genommen. Bitte senden sie uns diese Liste per Post an die auf Seite 1 genannte Anschrift der Betriebsstätte.

Unterschrift Antragsteller 1

Unterschrift Antragsteller 2

Unterschrift Antragsteller 3

Unterschrift Antragsteller 4

HINTERGRUND

Urteil des Bundesgerichtshofs zwingt Seniorpartner in Kooperationen zu mehr Offenheit und Transparenz

Von Luis Fernando Ureta und Horst Stingl

Wer zukünftig in eine ärztliche Kooperation eintritt, haftet für die Altschulden der Gesellschaft bei Dritten. Das hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7. April entschieden. Betroffen von der neuen Rechtsprechung für Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind unter anderen Gemeinschaftspraxen, Praxismgemeinschaften und Partnerschaftsgesellschaften. Aufgrund des Vertrauensschutzes gilt dies jedoch nur für künftige Beitrittsfälle, da der Bundesgerichtshof bis dato eine andere Auffassung vertreten hat.

Haftung nach außen läßt sich nicht vertraglich ausschließen

Anders als viele Ärzte meinen, kann diese Haftung für Altschulden gegenüber Dritten nicht durch eine Ausschlußklausel im Gesellschaftsvertrag umgangen werden. Eine Klausel, nach der der neu eintretende Gesellschafter nur für Verbindlichkeiten haftet, die nach seinem Beitritt begründet wurden, gilt nur zwischen den Gesellschaftern.

Wer als neuer Gesellschafter eine solche Klausel im Vertrag stehen hat und für alte Verbindlichkeiten aufkommen muß, kann sich zwar meist bei den Altgesellschaftern schadlos halten. Problematisch wird es mit der neuen Rechtsprechung aber, wenn der Verursacher der Verbindlichkeit die daraus resultierenden Ansprüche des Neuen nicht begleichen kann.

Schlechte Finanzplanung kann eine Ursache für Probleme sein

Dieses Problem kann schneller auftreten, als viele es vermuten. Dazu tragen nicht nur stagnierende Umsätze und steigende Praxiskosten bei. Auch die teils schlechte Finanzplanung vieler Ärzte, Verluste durch Spekulationen an der Börse oder Fehlinvestitionen in Steuersparmodelle sowie Engpässe wegen Regreß- oder Budgetstreitigkeiten sind dafür maßgeblich. Ein gravierendes Risiko entsteht nicht zuletzt beim unerwarteten Tod eines Gesellschafters oder dessen Berufsunfähigkeit. Welches sind nun die Fälle, in denen der Neugesellschafter mit dem Besuch von Gläubigern rechnen kann?

- Kaufpreisansprüche für Neugeräte;
- Sonderbetriebsausgaben eines Gesellschafters, die nach außen hin als Verbindlichkeiten der Gesellschaft erscheinen;
- Rückständige Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer. Dies ist brisant, wenn Tarifverträge nicht beachtet wurden oder in den weitverbreiteten Ehegatten-Arbeitsverhältnissen die Ehefrau als geringfügig Beschäftigte geführt wird, tatsächlich aber wie eine Vollzeitkraft arbeitet. In diesen Fällen pocht die Sozialversicherung auf die übliche Vergütung als Vollzeitkraft;
- Steuerschulden der Gesellschaft, beispielsweise für nicht abgerechnete Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Leistungen ohne therapeutische Zielrichtung wie Gutachtertätigkeiten und Arbeitsmedizin;
- Haftung wegen eines überzogenen Praxiskontos;
- Noch nicht geklärt ist, inwieweit Ärzte für frühere Behandlungsfehler ihrer Partner einstehen müssen. Das hat das Gericht in seiner Entscheidung offen gelassen.

Wie sollen, wie können nun Altgesellschafter und beitriftswillige Ärzte auf die neue Rechtslage reagieren? Erforderlich ist die absolute Offenheit der Altgesellschafter. Ärzte, die einem jüngeren Kollegen die Einsicht in die Unterlagen unter Hinweis auf sein geringes finanzielles Engagement in der Gesellschaft verweigern, werden dies künftig bereuen. Denn unter den neuen Gegebenheiten werden sie große Schwierigkeiten haben, Partner zu finden.

Der Neue seinerseits wird um eine sehr genaue Prüfung der Praxis und ihrer betriebswirtschaftlichen Daten nicht umhin kommen. Dies war schon in der Vergangenheit angeraten, nun dürfte es

unvermeidbar sein. Unwahrscheinlich ist, daß die neue Rechtsprechung Einfluß auf die Bewertung von Praxisanteilen hat. Aktuell setzt sich bei Sachverständigen und Gerichten die Ertragswertmethode, unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer Arztpraxis als personenabhängiges Unternehmen, durch. Diese Methode geht von der betriebswirtschaftlichen Fähigkeit einer Praxis aus, entnehmbaren Ertrag zu erwirtschaften.

Diese Fähigkeit wird nicht durch latente Risiken wie die eventuelle Begleichung von Altverbindlichkeiten beeinflusst. Ebenso ist es bei der betriebswirtschaftlich nicht haltbaren Ärztekammermethode.

Wenn sich also an der Bewertung des Anteils nichts ändert - wie kann sich dann der Übernehmer vor späteren Inanspruchnahmen schützen, die dazu führen, daß er außer dem Kaufpreis auch nicht selbst verursachte Schulden bezahlen muß?

Die Zahlung des Kaufpreises könnte gestreckt werden

Ein Lösungsansatz: Die Zahlung des wirtschaftlich richtig bewerteten Anteils könnte je nach fair abgewogener Risikoeinschätzung der Partner gestreckt werden. So könnten 20 Prozent des Kaufpreises erst nach zwei Jahren fällig sein, wenn mit höherer Wahrscheinlichkeit keine Ansprüche aus Altlasten mehr gestellt werden. Die Abgeber könnten im Gegenzug die Sicherung des Restkaufpreises verlangen - entweder durch Bankbürgschaft oder treuhänderische Zahlung auf ein Notaranderkonto.

Urteil des Bundesgerichtshofs Az.: II ZR 56/02

Rechtsanwalt Luis Fernando Ureta ist Geschäftsführer der auf Ärzte spezialisierten Metax Steuerberatungsgesellschaft. Steuerberater Horst Stingl ist Metax-Systempartner.

FAZIT

Ärzte, die künftig in eine Kooperation eintreten, haften für die Altschulden der Gesellschaft bei Dritten. Diese neue Rechtssprechung des Bundesgerichtshofs hat weitreichende Folgen zum Beispiel für Gemeinschaftspraxen und Praxisgemeinschaften. Etablierte Ärzte, die einen Partner aufnehmen wollen, werden künftig gezwungen sein, diesem uneingeschränkt Einsicht in die Praxisunterlagen zu gewähren. Junge Ärzte ihrerseits müssen die wirtschaftliche Situation der Altgesellschafter viel genauer unter die Lupe nehmen als bisher.

**Lesen Sie dazu auch den Kommentar:
Entscheidung mit heilsamen Folgen**

[▲ zum Seitenanfang](#)

Copyright © 1997-2007 by Ärzte Zeitung